

II-4218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/624-1.1/82

Armeebefehle;

Anfrage der Abgeordneten  
Dr. ERMACORA und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung,  
Nr. 2071/J

1934 IAB  
1982-08-03  
zu 2071/J

Herrn

Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 14. Juli 1982  
an mich gerichteten Anfrage Nr. 2071/J, betreffend  
Armeebefehle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1: Sieben.

Zu 2:

Diese Armeebefehle betreffen folgende Sachbereiche: Ver-  
waltungsvereinfachung, Entbürokratisierung, Einsparung,  
Ausbildung, Innerer Dienst und Menschenführung.

Zu 3:

Sofern dies gewünscht wird, bin ich dazu bereit.  
Im übrigen ist zu bemerken, daß der Abgeordnete  
zum Nationalrat Dr. ERMACORA über sein Ersuchen  
bereits am 14. Juli 1982 Kopien dieser 7 Armee-  
befehle vom Armeekommandanten ausgehändigt erhal-  
ten hat.

Zu 4:

Die Armeebefehle sind rechtlich als generelle Weisun-  
gen des Armeekommandanten in Ausübung der ihm gesetz-  
lich übertragenen Befehlsgewalt (§ 4 Abs. 1 des Wehr-  
gesetzes 1978) zu qualifizieren und haben bindende  
Wirkung im Armeebereich.

Zu 5:

Nein; Absprachen über einzelne Details der Armeebefehle erscheinen mir nicht notwendig, zumal ich über deren Absicht und Zweck jeweils auf dem laufenden gehalten werde. Ich stimme daher den Inhalten und den Zielen dieser Armeebefehle uneingeschränkt zu.

Zu 6:

Wie bereits zu Z 4 der vorliegenden Anfrage erwähnt, stellen Armeebefehle generelle Weisungen für den Armeebereich dar. In Wahrnehmung dieses Weisungsrechtes ist der Armeekommandant ohne Zweifel befugt, Erlässe oder sonstige Verwaltungsverordnungen seines Zuständigkeitsbereiches formell oder materiell aufzuheben oder abzuändern; hingegen gehe ich davon aus, daß ein Widerspruch zu einer Rechtsverordnung (ADV) nicht zulässig wäre.

Zu 7:

Die Armeebefehle wurden vor ihrer Ausgabe armeeintern durch den rechtskundigen Offizier des Armeekommandos geprüft und für rechtlich unbedenklich befunden.

Zu 8:

Ein schriftlicher Erfahrungsbericht liegt noch nicht vor, die bisherigen mündlichen Berichte lauten aber - sieht man von gewissen Umstellungsproblemen ab - durchwegs positiv.

Zu 9:

Ja.

2. August 1982

